

Beschluss des Landesparteitags der Hamburger CDU vom 3. April 2023:

Hamburg braucht ein Versammlungsgesetz

Die Abgeordneten der Hamburger CDU mögen sich in der Hamburgischen Bürgerschaft dafür einsetzen, dass der Senat ersucht wird,

1. zügig eine Gesetzesvorlage für die Schaffung eines Hamburgischen Versammlungsgesetzes vorzulegen,
2. das geltende Bundesversammlungsgesetz zwischenzeitlich durch die zuständigen Behörden so anzuwenden, dass - auch für die Bürger ersichtlich werdend - eine Güterabwägung zwischen Eingriffs- und Freiheitsrechten bei allen Protestformen stattfindet,
3. dem Landesvorstand bzw. dem Landesausschuss über die Entwicklung Bericht zu erstatten.

Begründung:

Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats v. 14. Mai 1985 – 1 BvR 233, 341/81 – Brokdorf)

Spätestens seit diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG für einen funktionierenden demokratischen Staat unumstritten. Die Versammlungsfreiheit funktioniert als ein Ausdruck der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, die als solche „schlechthin konstituierend“ (so BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – Lüth) wirkt. Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung und eine damit einhergehende Weite des Schutzbereichs, ist eine eindeutige Regelung der Rechtfertigung von Eingriffen in die Versammlungsfreiheit dringend notwendig.

Die Gesetzgebungskompetenz für Versammlungen liegt bei den einzelnen Bundesländern. In Hamburg gilt mangels eigener Regelung das alte Versammlungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1978, welches auf einer Gesetzeslage von 1953 aufsetzt. Die darin enthaltenen Regelungen reichen für die aktuelle Lebenswirklichkeit und den damit einhergehenden neueren Formen von Versammlungen, wie z.B. den Flashmops, Protestcamps, Corona-„Spaziergänger“ oder schließlich Verkehrsblockaden usw. nicht aus. Auch die neuen Auswirkungen und Möglichkeiten der Digitalisierung sind in dem Bundesversammlungsgesetz nicht abgebildet.

Die Arten der Versammlungen sind so vielfältig wie ihre Teilnehmenden. So ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass es derart viele und große Versammlungen gibt, wie z.B. die Bewegung „Fridays- for-Future“. Da die Entwicklungen jedoch so lebendig sind, bedarf es klarer und verlässlicher Re-

gelungen, die Rechtssicherheit für Behörden, Demonstrierende und alle anderen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Dies schafft das Versammlungsgesetz des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der örtlichen Besonderheiten in Hamburg wie die Wasserstraßen und Brücken, das Hafengebiet und der Stadtpark ist eine sensible eigene Regelung zu fordern, die speziell auf diese regionalen Bedürfnisse angepasst ist.

In einem neuen Versammlungsgesetz sind auch folgende Bereiche zu regeln:

- Begriff der Versammlung einschließlich Ausdehnung auf nichtöffentliche Versammlungen;
- Normiertes Kooperationsgebot (zwischen Veranstalter und Polizei);
- Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen, die insbesondere der Digitalisierung und Verbreitung in sozialen Medien und Internet Rechnung tragen und zudem Regelung über Datenspeicherung und -verwendung enthalten;
- Regelungen bzgl. des Vermummungsverbots und des Tragens von Schutzausrüstungen, aber auch zum Tragen von „Uniformen“ durch Versammlungsteilnehmer, die Gewalt-bereitschaft signalisieren und einschüchternd wirken;
- Regelungen zu sog. Vorfeldmaßnahmen (z.B. Gefährderansprachen, Platzverweise, Aufenthaltsverbote usw.), da hier die Regelungen des hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) teilweise zu kurz oder nicht greifen;
- Regelungen zu den neuen Formen von Protesten, wie Verkehrsblockaden, auch durch Anketten, Fixieren oder Festkleben.